



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Satzung der Stadt Arnsberg vom 17. Mai 2024 über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets Wildshausen / Brumlingsen (Vorkaufsrechtssatzung – Gewerbegebiet Wildshausen / Brumlingsen –)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 14. März 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbegebiets „Wildshausen / Brumlingsen“ geplanten städtebaulichen Maßnahmen und der damit einhergehenden geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Arnsberg nach § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücksflächen zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes O 15 „Gewerbeterrassen Wildshausen“ sowie auf Flächen westlich des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes. Im Norden grenzt der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung an Grün- bzw. Waldflächen entlang der Ruhr bzw. entlang der Wildshausener Straße, im Osten an Gewerbegrundstücke an der Wildshausener Straße und an die Wildshausener Straße, im Süden an die Straße Brumlingsen und an den Brumlingser Weg entlang der Grenze des Stadtgebietes zu Meschede und im Westen an landwirtschaftliche Flächen an.

Das vom Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB betroffene Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Stadtbezirk Oeventrop, Bereich Wildshausen. Die Grundstücke haben derzeit folgende Bezeichnungen:

Gemarkung Oeventrop, Flur 4, Flurstücke 37/2, 37/6, 39/2, 40/1, 40/3, 185, 186, 231 teilweise (tlw.), 234, 235, 236, 237, 372, 374, 382, 383, 384, 386, 387, 388, 393, 416, 420, 421, 422, 423, 427 (tlw.), 437, 453, 455, 457, 459, 460, 461, 463, 465, 471, 473, 475, 476, 481, 482, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 500, 501, 502, 503, 504 und
Flur 13, Flurstücke 508 (tlw.), 509, 510, 511 (tlw.), 512 (tlw.), 514 (tlw.), 515, 516.

Die Einzelheiten, insbesondere der Umfang der jeweils betroffenen Flurstücke, ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan zum Geltungsbereich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan zum Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg vom 14. März 2024 und die vorgenannte Vorkaufsrechtssatzung – Gewerbegebiet Wildshausen / Brumlingsen – werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hingewiesen wird auf § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 17. Mai 2024

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 2
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister

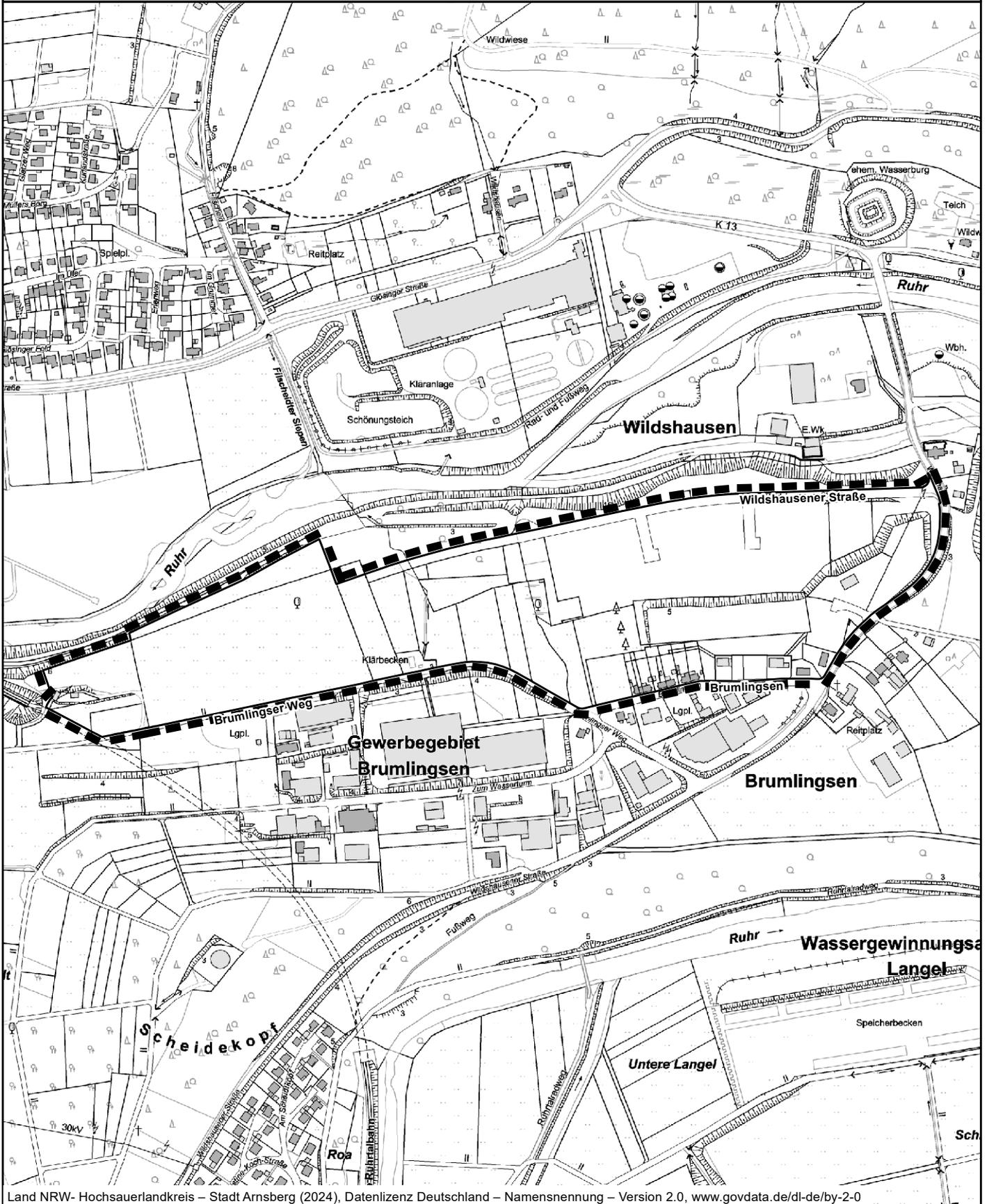
STADT ARNSBERG, BEBAUUNGSPLAN NR.

O 29 "IKG Wildshausen-Brumlingsen"

Abgrenzung der Vorkaufsrechtsatzung

Stadtbezirk: Oeventrop

M. 1:7000



Land NRW- Hochsauerlandkreis – Stadt Arnberg (2024), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0

STADT ARNSBERG
Stadt- und Verkehrsplanung |
Geodaten | Bewertungsstelle
Am Hüttengraben 31
59759 Arnberg

Telefon: 02932 / 201-0

E-Mail: stadtplanung@arnsberg.de

Website: www.arnsberg.de/bauleitplanung

